



BEBAUUNGSPLAN OCKFEN

TEILGEBIET "HERRENBERGSTRASSE"

M. 1:625



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden.
 - WS Umgrenzung des betroffenen Gebietes
 - WA Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
 - WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
 - MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
 - O Offene Bauweise (Gebäude bis 50 m Länge möglich)
 - II nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - III nur Hausgruppen zulässig
 - IV geschlossene Bauweise
 - V Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - VI Vollgeschosse (zwingend)
2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Ockfen am 15.3.1961 beschlossen.
3. Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 4 Abs. 5 BauNVO bezeichneten öffentlichen Belange sind.
4. Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Festsetzungen nach § 9 BauNVO sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.6 Geschossflächenzahl
- bebaubare Flächen
- unbebau zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- Baulinie (zwingend)
- Baugrenze
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Höhenlage der Verkehrsflächen (NH)

1. Flächen für Versorgungsanlagen
- Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Dauerklingärten
- Böschungen
- Stützmauern
- Mit Leitungsträger belastete Flächen
- Gemeinschaftsgräben
- Gemeinschaftsstellplätze
- Abbruch vorhandener Bauwerke

2. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen
- vorhandene Bebauung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Verkehrsflächen
- gemessene Gelände- und Straßenhöhen
- vorhandene Kanalschächte
- vorhandene Versorgungsanlagen
- Darstellungen ohne Verbindlichkeit
- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene neue Geländestellung
- Bordsteinkante

3. Darstellung nachrichtlich übernommener Anlagen
- vorhandene Bebauung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- gemessene Gelände- und Straßenhöhen
- vorhandene Kanalschächte
- vorhandene Versorgungsanlagen
- Darstellungen ohne Verbindlichkeit
- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene neue Geländestellung
- Bordsteinkante

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 26.7.1968 bis 26.8.1968 öffentlich auszufragen.
- Ort und Dauer der Auslegung waren am 17.7.1968 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BauNVO Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde Ockfen am 5.9.1968 als Satzung beschlossen.

2. a) In Flachbaugeländen (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- b) Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.
3. Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Beugrenze.
4. a) Garagen sind im Bauwisch zulässig.
- b) Im Hanggelände gilt 4a nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.
- c) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.
5. Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.

FESTSETZUNGEN

- gem. § 9 BauNVO
- Höhenlage der baulichen Anlagen:
 - bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF 5% nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen;
 - bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Beugrenze;
 - Geschosszahlen gelten im Hanggelände für die Talseite;
 - Teilseitig ist bei mehr als geschobener Gelände differenz die Umgebung des Geländes bis 15 cm unter dem untersten Geschossfußboden geländegericht aufzufüllen;
 - nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig.

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BauNVO genehmigt mit der IVO zur Durchführung des vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt am 12.12.1968 mit Begründung öffentlich auszufragen.

Die erfolgreiche Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auflegung wurden am 11.12.1968 bekannt gemacht.

Saarburg, den 19.11.1968

Landratsamt

Wobbe
Bebauungsamt

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauNVO am 12.12.1968 mit Begründung öffentlich auszufragen.

Die erfolgreiche Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auflegung wurden am 11.12.1968 bekannt gemacht.

Saarburg, den 12.12.1968

Landratsamt

Wobbe
Bebauungsamt

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungs-technischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter E. Nr. 1443-1445/65

Saarburg, den 10.11.1968

Müller
Obervermessungsrat

Kartesteramt

2.5. SEP. 1968

DEUTSCHE DRUCKEREI SAARBURG

8. A. U. A. B. T. E. I. L. U. N. G.
L. A. N. D. R. A. T. S. A. M. T. S. A. A. R. B. U. R. G.

Referent für

Ortsplanung

Sachbearbeiter

Wobbe
Kreisbauamt

Saarburg, den 28. JUNI 1968